

la gauche

Verbraucherschutz
in der Europäischen Union

9



Inhalt



Dr. André Brie
Vom Verbraucherschutzrecht über
das Verbraucherrecht zum Bürgerrecht 4

Meglana Kuneva
Verbraucherschutz in der EU 9

Jutta Gurkmann
Wie kommen Verbraucher in der EU
zu ihrem Recht? 16



Dr. Helmuth Markov, Nora Schüttpelz
Markt, Handel, Verbraucherrecht 23

Gabi Zimmer, Bernd Schneider
Verbraucher und Entwicklungskooperation 27

Christel Schaldemose
Die neue EU-Spielzeugrichtlinie –
Wird sie sichere Spielzeuge garantieren? 31



Jacques McMillan
Das CE-Zeichen – ist es für Verbraucherinnen
und Verbraucher von Bedeutung?
Die Sicht der EU-Kommission 35

Stephen Russell
Das CE-Zeichen – ist es für Verbraucherinnen
und Verbraucher von Bedeutung?
Die Sicht der Verbraucherschutzorganisationen 41

DR. ANDRÉ BRIE
Europaabgeordneter DIE LINKE

Vom Verbraucherschutzrecht über das Verbraucherrecht zum Bürgerrecht



Vor zwei Jahren beging die Europäische Union den 50sten Jahrestag der Unterzeichnung der Römischen Verträge, und es ist durchaus lohnenswert, diese vergangenen 50 Jahre aus dem Blickwinkel des sich entwickelnden europäischen Verbraucherrechts zu betrachten. In der Präambel des EWG-Vertrages von 1957 formulierten die Regierungen das allgemeine Bekenntnis, „die Grundlagen für einen immer engeren Zusammenschluss der europäischen Völker zu schaffen“. Es ist in diesem Kontext durchaus bemerkenswert, welchen Grad die Verankerung des Verbraucherschutzes im ursprünglich wirtschaftsrechtlichen

Rahmen der Verträge und vor allem angesichts ihrer marktliberalen Grundkonzeption inzwischen erreicht hat. Auch wenn nach wie vor der unverfälschte Wettbewerb und die vier Grundfreiheiten das Geschehen auf dem europäischen Markt dominieren, ist der europäische Verbraucher auf diesem mittlerweile als Gegenspieler voll anerkannt, und mit der Ausschöpfung des kulturellen und wirtschaftlichen Potenzials des Binnenmarktes wird damit auch ein positives Zeichen der Integration gesetzt.

Nicht zuletzt ist die Frage eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Binnenmarkt und Verbraucherschutz angesichts der vorherrschenden liberalen Wirtschaftsphilosophie von Bedeutung, denn in einem einseitig wirtschaftlich geprägten Weltbild ohne Bürgersinn darf die Union den europäischen Bürger nicht nur auf einen shopper reduzieren. Er sollte vor allem auch partizipierender Bürger, citoyen, citizen sein.

Von den Römischen Verträgen bis zur Einheitlichen Europäischen Akte

Analysiert man die Entwicklung des europäischen Verbraucherrechts in den letzten 50 Jahren, so kann diese in drei größere Phasen eingeteilt werden. Die erste Phase umfasst die Entwicklung bis hin zur Unterzeichnung der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) im Jahre 1986 und war geprägt durch sozial-staatliche Überlegungen und das Bemühen der EU-Kommission, dem Schutzgedanken Rechnung zu tragen.

Der Verbraucherschutz hatte in den Römischen Verträgen von 1957 keine eigenständige Aufnahme gefunden, was einerseits an der wirtschaftsdominierten Grundkonzeption des Vertragswerkes lag und zum anderen an der Tatsache, dass der Verbraucherschutz zum damaligen Zeitpunkt selbst in den sechs Mitgliedstaaten eine noch untergeordnete Rolle spielte.

Erste konkrete Schritte zur Herausformung des Europäischen Verbraucherschutzes erfolgten durch die beiden Programme der Gemeinschaft zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher von 1975 und 1981¹. Beide Programme entfalteten zwar keine bindende Wirkung, doch sie waren richtungsweisend und ein bedeutender Impulsgeber. Die im ersten Programm niedergelegten Rechte sind weitgehend Wirklichkeit geworden und finden sich auch in Art. 153 EG wieder.

Das Recht auf Schutz der Gesundheit und Sicherheit hat insbesondere in der Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95² konkrete Konturen angenommen. Das Recht auf Schutz der wirtschaftlichen Interessen des Verbrauchers fand seinen Niederschlag in einer Vielzahl von Richtlinien (unter anderem Schutz vor unlauterer und irreführender Werbung). Das Recht auf Wiedergutmachung erlittenen Schadens bildete den Ausgangspunkt für die Verabschiedung der Produkthaftungsrichtlinie 85/374³. Das Recht auf Unterrichtung und Bildung (Recht auf Information) hat insbesondere durch den Amsterdamer Vertrag von 1997 eine neue Qualität erreicht, denn seither existiert ein breit gefächerter Kanon von Informationspflichten. Das Recht auf Vertretung (Recht gehört zu werden bzw. Wahrung der Verbraucherinteressen) war einer der Schwerpunkte der EU-Kommission in den letzten anderthalb Jahrzehnten, und es wurde sukzessive gestärkt.

- 1 Entschließung des Rates vom 14.4.1975 betreffend ein erstes Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher, Abl.EG 1975 Nr. C 92.; Entschließung des Rates vom 19.5.1981 betreffend ein zweites Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher, Abl.EG 1981 Nr. C 133
- 2 RICHTLINIE 2001/95/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit, Abl. L 11/4, 15.1.2002
- 3 Abl. L 219, 7.8.1985 (geändert durch Richtlinie 99/34 Abl. L 414, 4.6.1999)



Die zweite Phase begann mit der Verabschiedung der Einheitlichen Europäischen Akte und ist charakterisiert durch die Wandlung des Verbraucherschutzrechtes zum Verbraucherrecht. Ziel der EEA war die schrittweise Vollendung des Binnenmarktes bis zum Jahr 1992, und gleichzeitig wurde die EU-Kommission in Art. 100a Abs. 3 EWGV aufgefordert, bei ihren Rechtsvorschlügen zur Errichtung und zum Funktionieren des Binnenmarktes von einem hohen Schutzniveau in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umwelt und Verbraucherschutz auszugehen. Eine der Grundlagen der Verbraucherschutzpolitik war geschaffen, wengleich das Verbraucherrecht weiterhin unter dem Primat des Binnenmarktes stand.

Die Verträge von Maastricht und Amsterdam

Die Kompetenzen im Bereich der Verbraucherrechte, welche die EU-Kommission mit der EEA erworben hatte, wurden durch die Verträge von Maastricht und Amsterdam weiter gestärkt.

Im 1992 beschlossenen Vertrag von Maastricht erhielt der Verbraucherschutz mit Artikel 129aEGV (heute Artikel 153 EG) eine eigene Vorschrift. Durch ihn wird die Union zu Maßnahmen mit dem Ziel eines hohen Verbraucherschutzniveaus ermächtigt. Unabhängig davon gelang es aber den Mitgliedstaaten, ihre nationalen Rechtskulturen bzw. -traditionen insofern zu verteidigen, als das Gebot der Mindestharmonisierung weiterhin Bestand hatte. Basierend auf diesem Gebot war (bzw. ist) es den Mitgliedstaaten auch weiterhin erlaubt, strengere verbraucherpolitische Vorschriften beizubehalten bzw. neu zu erlassen.

Mit dem am 1. Mai 1999 in Kraft getretenen Amsterdamer Vertrag wurde der Verbraucherschutz eine eigenständige Politik der Gemeinschaft, und die bereits erwähnten fünf Verbrauchergrundrechte (aus dem Verbraucherprogramm von 1975) finden ihren Niederschlag in Artikel 153 EG (bis dahin Artikel 129a EGV). Darüber hinaus enthält Artikel 153 Abs. 2 EG eine neue Querschnittsklausel, nach welcher fortan alle Gemeinschaftsorgane (und nicht mehr nur die Kommission) zur horizontalen Berücksichtigung der Verbraucherbelange verpflichtet sind.

Wurde der Verbraucherschutz also bis Anfang der 90er Jahre lediglich als Beiwerk der Binnenmarktverwirklichung gesehen, so bildete sich mit den Verträgen von Maastricht und Amsterdam eine eigenständige Rechtsgrundlage heraus, und vom Nebenprodukt wurde der Verbraucherschutz sogar zum *acquis communautaire*⁴ (Gemeinschaftlicher Besitzstand), indem er in die neuen Mitgliedstaaten exportiert wurde. In den neunziger Jahren erfolgte eine bis dahin nicht gesehene organisatorische und vertragliche Aufwertung des Verbraucherschutzes. Der sichtbarste Ausdruck dieser Emanzi-

⁴ http://europa.eu/scadplus/glossary/community_acquis_de.htm

pation bestand in der Schaffung einer eigenständigen Generaldirektion (bei der EU-Kommission) unter der Verantwortung eines eigenen Kommissars im Jahre 1995.

Die gegenwärtige (dritte) Phase ist gekennzeichnet durch den Übergang vom Verbraucherrecht in ein Bürgerrecht. Charakteristisch für das gegenwärtige Verbraucherrecht ist, dass es größtenteils schon auf gemeinschaftlichen Grundlagen beruht. Mit der Verschiebung der Entscheidungsebene (von der nationalen auf die gemeinschaftliche) erfolgte auch eine Verschiebung der Gewichte von der Verbraucherpolitik hin zum Verbraucherrecht. Der Verbraucherschutz auf europäischer Ebene entfernte sich zunehmend vom engen ökonomischen Verständnis hin zu einem Beitrag zur Entwicklung einer auch politisch, sozial und kulturell verstandenen europäischen Bürgerschaft. Letzteres wird auch in verschiedenen Urteilen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) deutlich, wo dieser z. B. im Fall Cowan⁵ äußerte, dass in einem europäischen Verbraucher-Bürgerrecht nationales Schutzrecht und europäisches Verbraucherrecht zusammenwachsen müssten. In den Fällen Océano⁶ und Gabriel⁷ lassen sich sogar erste Hinweise für eine Orientierung nicht mehr nur an dem aufgeklärten, verantwortlichen Verbraucher finden, sondern an einem Verbraucher, dem qua Gemeinschaftsrecht Schutz zu gewähren ist.

⁵ RS 186/87 Slg. 1989, 195.

⁶ Rs. C-240-244/98 Slg. 2000, I-4941

⁷ Rs. C-96/00 slg. 2002, I-nnv, = EuZW 2002, 539, Rdnr. 58



Grundrechtecharta, Verfassung und Reformvertrag

Art. 38 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (welche noch nicht in Kraft ist) lautet: „Die Politiken der Union stellen ein hohes Verbraucherschutzniveau sicher.“⁸

Sowohl der gescheiterte Entwurf eines Vertrages über eine Verfassung für Europa (von 2004)⁹ als auch der darauf folgende Reformvertrag¹⁰ enthalten keine substanziellen Neuerungen im Hinblick auf den Verbraucherschutz und stellen daher eine verpasste Chance für seine progressive Fortentwicklung dar.

Das europäische Verbraucherrecht hat sich auf sehr innovative Art und Weise in den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten niedergeschlagen, insbesondere in jenen der mittel- und osteuropäischen Mitgliedsländer. Leider ist in den letzten Jahren zu beobachten, dass die europäische Verbraucherpolitik an Dynamik verloren hat, und der soeben beschriebene Innovationsschub scheint zu verpuffen. Arbeitete die EU-Kommission insbesondere in den 90er Jahren mit großer Stringenz an einem flächendeckenden Verbraucherrecht, scheint sie sich seither auf die Konsolidierung und Perfektionierung des bestehenden verbraucherrechtlichen *acquis communautaire* zu beschränken. Angesichts der gewandelten wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, der gravierenden Umbrüchen in zentralen Teilen der Wirtschaft und der damit verbundenen künftigen Aufgaben des Verbraucherrechts bedarf es aber wirklich neuer und innovativer Ansätze.

Bedauerlicherweise und im Gegensatz zu der sehr lebhaften Debatte um die Verfassung gehen diese sehr wichtige Fragestellung und die damit verbundenen Bemühungen im Moment auch an der breiten Öffentlichkeit, mit Ausnahme der sehr aktiven nationalen und europäischen Verbraucherschutzorganisation, vorbei.

⁸ http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf

⁹ Abl. EG 2004 Nr. C 310.1.

¹⁰ Abl. der EU C 306 vom 17. Dezember 2007



MEGLENA KUNEVA

Kommissarin zuständig für Verbraucherschutz

Verbraucherschutz in der EU

Ich bin sehr stolz darauf, dass ich die Ehre habe, als erste EU-Kommissarin die alleinige Zuständigkeit für das Ressort Verbraucherschutz bekommen zu haben. Dies ist ein breites und umfangreiches Ressort, welches Wirtschaft, Recht, Bürgerrechte, nachhaltige Entwicklung umfasst, und das für die Verbraucherinnen und Verbraucher in Europa wirkliche Veränderungen bringen kann. In dieser gegenwärtig schwierigen Zeit der Wirtschafts- und Finanzkrise müssen wir die Menschen, die Verbraucherinnen und Verbraucher, in den Mittelpunkt unserer Politik stellen. Die Wirtschafts- und Finanzkrise sollte Anlass sein, unsere Aufmerksamkeit neu zu orientieren, denn es geht um die Menschen, wie sie durch die Krise getroffen werden und auch um ihr Vertrauen in jene Institutionen, von welchen sie glaub(t)en, dass sie ihnen helfen. Ich bin der festen Überzeugung, dass Vertrauen der Grundpfeiler der modernen Ökonomie ist. Wenn Menschen weiterhin der Auffassung sind, dass man ihnen Informationen vorenthält und ihnen die Fähigkeit abspricht, eine richtige Wahl zu treffen, dann wird es eine schwer überbrückbare Kluft im Markt geben. Die Finanzkrise ist daher eine Chance zu realisieren, dass der Mensch im Mittelpunkt des Marktes steht.



Viel wurde in dem Bereich des Verbraucherschutzes in den letzten beiden Jahren erreicht, und darauf bin ich stolz. Ich möchte nur einige Höhepunkte nennen. Während der ersten Monate meiner Amtszeit als der für Verbraucherschutz zuständigen Kommissarin wurde die neue Verbraucherschutzstrategie 2007–2013 angenommen. Sie definiert den politischen Rahmen für die kommenden Jahre. Letztes Jahr haben das Europäische Parlament und der Rat eine Verständigung erzielt über zwei bedeutende Richtlinien – die Konsumentenkredite (Consumer Credit Directive) und die Arbeitszeitrichtlinie (Timeshare Directive). Diese Richtlinien stellen einen wichtigen Schritt vorwärts für eine Verbraucherpolitik im Dienstleistungssektor dar. Dennoch gibt es noch viele Herausforderungen, und die Verbraucherinnen und Verbraucher warten auf Ergebnisse in den vielfältigen Bereichen der Verbraucherpolitik. Deswegen habe ich das Jahr 2009 zum „Jahr der Ergebnisse“ erklärt.

Eine Menge wurde bis jetzt durch die Europäischen Institutionen und die Regierungen der Mitgliedstaaten getan, um den gemeinsamen europäischen Markt zu verwirklichen. Viel zu oft warten Verbraucherinnen und Verbraucher jedoch noch auf den ihnen dabei zustehenden Anteil. Das hat damit zu tun, dass Verbraucherinnen und Verbraucher sich nicht sicher über ihre Rechte sind, insbesondere wenn diese in andere Mitgliedstaaten geltend gemacht werden könnten, und Online-Verkäufer entmutigen sie allzu oft, in anderen Mitgliedstaaten einzukaufen, indem man sie einfach an Internetseiten des eigenen Landes verweist. Obwohl die Anbieter vom gemeinsamen Markt profitieren, bewegen sich die Verbraucherinnen und Verbraucher meist nur in den Schranken ihres eigenen Landes. Mit anderen Worten – bis jetzt hat sich der gemeinsame europäische Markt auf „das Recht zu verkaufen“ konzentriert. Daher ist es jetzt Zeit, sich auf „das Recht zu Kaufen“ zu konzentrieren. Mit dem gegenwärtig drohenden wirtschaftlichen Abschwung werden die Verbraucherinnen und Verbraucher noch mehr verängstigt mit Blick auf günstigere Einkäufe, auf eine größere Auswahl und die bestmögliche Qualität für ihr Geld. Es ist aber Aufgabe der Europäischen Union, sie bei der Inanspruchnahme all dessen zu unterstützen.



Ich habe verschiedene meiner Kolleginnen und Kollegen gefragt, in ihren jeweiligen Ressorts existierende grundsätzliche Hindernisse für die Schaffung eines grenzüberschreitenden Marktes in der EU zu identifizieren. Als Ergebnis erhalten wir jetzt ein zunehmend klareres Bild der existierenden Probleme. Zum Beispiel ermöglichen es die Internetseiten einiger Fluglinien und Bahnen den Reisenden nicht, von niedrigeren Preisen in anderen Mitgliedstaaten zu profitieren, und stattdessen werden sie auf diesen immer wieder auf Seiten in ihrem eigenen Heimatland verwiesen.

Um grenzüberschreitende Einkäufe für Verbraucherinnen und Verbraucher so einfach wie online-Einkäufe zu machen, habe ich im Oktober 2008 den Vorschlag für eine neue Richtlinie zu Verbraucherrechten eingebracht. Die Richtlinie wird im Moment im Europäischen Parlament und den einzelnen Mitgliedstaaten debattiert. Sie ist die umfangreichste Gesetzgebungsinitiative meiner bisherigen Amtszeit, und zielt darauf ab, die bis dato existierenden vier Direktiven zum Verbraucherschutz durch eine zu ersetzen. Verbraucherinnen und Verbrauchern soll das Recht eingeräumt werden, klare Informationen über Kosten und Zusatzkosten zu erhalten bevor sie einen Vertrag unterschreiben, sie sollen besser geschützt werden im Falle verspäteter Lieferung bzw. Nichtlieferung bestellter Waren, und es soll verbesserte Rechte für Überdenkungsfristen, Rückgabe, Erstattung, Reparaturen sowie Garantieleistungen geben.

Mein Ziel ist es, dass Verbraucherinnen und Verbraucher in der Lage sein werden, die bestmögliche Qualität zu den bestmöglichen Preisen zu kaufen, unabhängig davon wo diese Waren und/oder Dienstleistungen auf dem EU-Binnenmarkt angeboten werden. Einzelhändlern sollte es auch leichter gemacht werden, ihre Waren und/oder Dienstleistungen überall dort anzubieten, wo es auf dem EU-Binnenmarkt eine Nachfrage gibt.

Anfang Februar 2009 habe ich die zweite Version des *Europäischen Verbraucherbarometers* präsentiert. Das ist ein neues Instrument zur Untersuchung und zum Vergleich der Märkte aus der Sicht der Verbraucherinnen und Verbraucher. Es umfasst mehr als 20 Waren und Dienstleistungen und vergleicht diese auf der Basis von fünf Indikatoren – Preis, Vermittlung, Zufriedenheit, Beschwerden und Sicherheit.

Das Verbraucherbarometer 2009 lässt zwei EU-weite Trends erkennen – elementare (Dienst)Leistungen erfüllen nicht die an sie gestellten Anforderungen, und die drei problematischsten Sektoren sind: Energie, Transport und der Bankensektor. Ich habe beschlossen, den Elektrizitätshandel zum hauptsächlichen Zielsektor 2009 zu machen, zunächst weil Ausgaben für Energie den größten Teil der Ausgaben privater Haushalte darstellen, und

auch weil das Muster der durch besagtes Barometer gelieferten Indikatoren die endlosen Beschwerden und das feed-back bekräftigen, welche wir von Verbraucherinnen und Verbrauchern, Agenturen und Verbraucherschutzorganisationen erhalten.

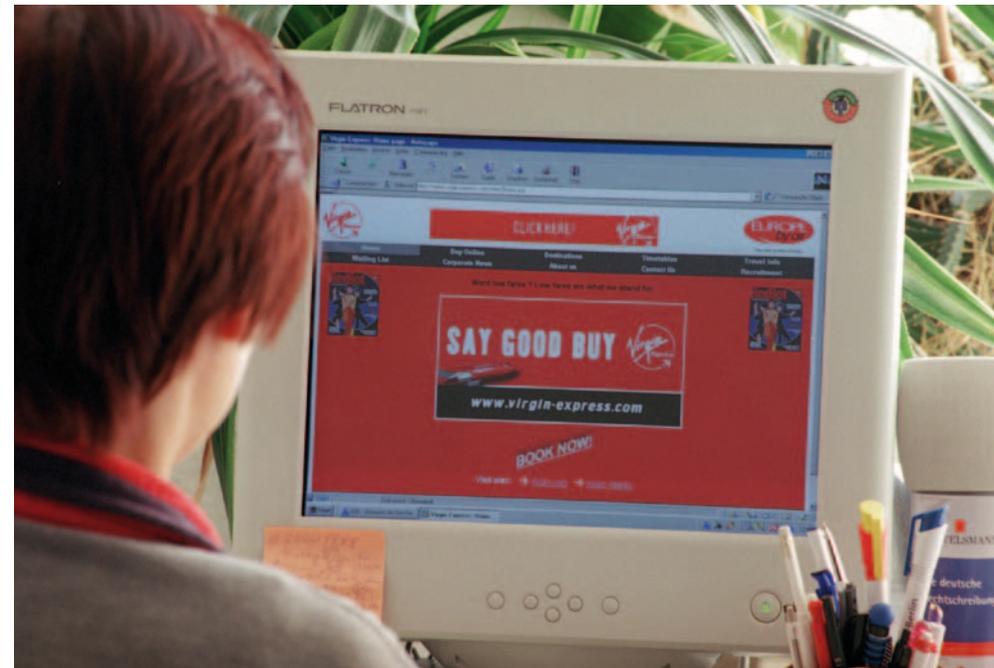
Ich bin fest davon überzeugt, dass der Gemeinsame Europäische Markt auch online verwirklicht werden kann. Das Internet hat das Potential, eines der effizientesten Instrumente zu werden, über welches Verbraucherinnen und Verbraucher jemals verfügt haben. Alles, was es dazu braucht, ist ein einfacher Klick mit der Maus. Wir sollten diese Möglichkeit begrüßen und für Verbraucherinnen und Verbraucher jenen europäischen Markt schaffen, welcher ihnen wahrhaftig nützt. Im April werde ich den ersten Verbraucher-Gipfel ausrichten, und dieser wird sich hauptsächlich mit dem elektronischen Handel beschäftigen. Von diesem Gipfel erwarte ich ein Zusammenkommen der wichtigsten Akteure in diesem Bereich und eine fruchtbaren Meinungsaustausch über die Zukunft im digitalen Zeitalter.

Ein weiteres Ziel für mich besteht darin, dass wenn immer Verbraucherinnen und Verbraucher ein Problem mit einer Ware und/oder Dienstleistung haben, sie auch die Möglichkeit haben sollen, dagegen etwas zu tun. Studien und Umfragen im Auftrag der EU-Kommission zeigen einige der Hürden auf, welche Verbraucherinnen und Verbraucher auf dem Weg zu den Gerichten nehmen müssen, sogar bei Beträgen unter 1.000 Euro. Diese betreffen unter anderem hohe Kosten, das Prozessrisiko sowie komplexe und endlose Prozeduren. In lediglich 13 der 27 Mitgliedstaaten gibt es momentan so etwas wie Sammelklagen.

Aus diesem Grund hat die EU-Kommission letzten November ein öffentliches Konsultationsverfahren zu einem möglichen neuen und EU-weiten System von Sammelklagen eingeleitet. Das Konsultationspapier schlägt verschiedene mögliche Optionen vor, wie z. B. Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten, indem diese das System der nationalen Sammelklagen einfach auf Verbraucherinnen und Verbraucher anderer Mitgliedstaaten ausdehnen, einen Mix verschiedener Politikinstrumente zur Stärkung des Instruments der Sammelklagen, bindende oder nicht bindende Maßnahmen bezüglich der rechtlichen Prozedur bei Sammelklagen in allen Mitgliedstaaten, und eine Kombination verschiedener Elemente dieser Optionen. Ich möchte allerdings hervorheben, dass keines dieser EU-Modelle bezüglich Sammelklagen, sollte es letztlich in Kraft gesetzt werden, den Weg ebnen würde für ein System, wie es die USA kennen. Ich fühle mich verpflichtet, noch vor dem Sommer einen entsprechenden Vorschlag zu präsentieren, und ich hoffe auf eine breite Koalition williger Mitgliedstaaten. Für mich besteht kein Zweifel, dass Verbraucherinnen und Verbraucher in der Europäischen Union ihr Recht

einklagen würden, wenn sie dazu bereits durch die pure Anzahl der Klägerinnen und Kläger ermutigt würden. Darüber hinaus wäre es dann auch für die Beklagten schwieriger, „nein“ zu sagen, und den Menschen ihre Rechte vorzuenthalten.

Eine weitere Priorität in meiner verbleibenden Amtszeit ist die auf europäischer Ebene koordinierte Umsetzung des Verbraucherrechts. Ich bin überzeugt das Gesetze den Verbraucherinnen und Verbraucher wenig helfen, solange sie nur auf dem Papier stehen. Gesetze müssen in die Praxis umgesetzt werden, und dafür sind die nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten verantwortlich. Die diesbezügliche Aufgabe der EU-Kommission im Moment besteht darin, die Umsetzung zu koordinieren. Ein Beispiel, auf das ich sehr stolz bin, ist der neu eingeführte „EU-sweep“ – eine gemeinsame Aktion der EU-Mitgliedstaaten zur Durchsetzung des EU-Verbraucherrechts. Der erste „EU-sweep“ wurde im Herbst 2007 durchgeführt, als die zuständigen nationalen Behörden die Internetanbieter von Flugtickets auf irreführende Werbeaussagen und rechtswidrige Praktiken untersucht haben. Die ersten Resultate waren schockierend, denn jede dritte Internetseite beinhaltete Regelwidrigkeiten und Verstöße. Sieben Monate später hatte bereits die Hälfte dieser mangelhaften Internetseiten Veränderungen zu transparenteren Informationen über Preise, dem Verstecken von „Überraschungen“ im Kleingedruckten sowie der irreführenden Verwendung zahlreicher Kästchen für zusätzliche Leistungen, welche ausdrücklich abgewählt werden müssen, herbeigeführt. Dies ist doch eine echte positive Veränderung!





Natürlich liegen noch jede Menge Herausforderungen vor uns. Es war recht schwierig für die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten die betreffenden Fluglinien dazu zu bewegen, ihre Internetseiten zu ändern, und die grenzüberschreitende Durchsetzung war bis dato zu langsam. Ich habe daher Briefe an die in den Mitgliedstaaten zuständigen Minister gesandt und diese gebeten, die mit der Umsetzung betrauten Behörden mit mehr Ressourcen auszustatten, und diesem Thema insgesamt größere Priorität einzuräumen. Ich arbeite ebenso an Richtlinien über das Funktionieren des neuen Durchsetzungs-Netzwerkes, und es ist mein Ziel, die Recherchen dazu mit einem Abschlußbericht im Mai 2009 unter Dach und Fach zu bringen.

Für mich als für Verbraucherschutz zuständige Kommissarin ist die Gewährleistung hoher Sicherheitsstandards für Waren in Europa ein weiterer Schlüsselbereich meiner Tätigkeit. Wir stärken das Schnellwarnsystem der EU für gefährliche Konsumgüter (RAPEX), indem noch mehr Kontrollen durchgeführt werden, damit Produkte und Waren, welche auf den Binnenmarkt kommen, auch europäischen Sicherheitsstandards entsprechen.

Effektive Produktsicherheit darf nicht länger nur ein nationales oder europäisches Anliegen bleiben. Es ist bereits zu einem wirklich globalen Anliegen geworden. In den letzten beiden Jahren habe ich insbesondere intensiv mit der chinesischen Regierung zusammengearbeitet, denn mehr als die Hälfte der gefährlichen Waren auf dem europäischen Markt kamen bzw. kommen aus China. Die Chinesen arbeiten daher im Moment daran, ihre existierende Gesetzgebung zu verbessern bzw. auf den neuesten Stand zu bringen, und

dabei wird den Standards für Kinderspielzeug und anderen Produkten für Kinder besondere Beachtung geschenkt. Kürzlich unterzeichnete ich eine erneuerte Absichtserklärung zwischen der Europäischen Kommission und der Chinesischen Produktsicherheitsbehörde (AQSIQ). Diese stellt eine solide Basis für eine verbesserte Zusammenarbeit, für höhere Standards und ein effektiveres Monitoring dar.

Ich hatte ebenfalls die Ehre, im November 2008 in Brüssel einen hochrangig besetzten trilateralen Gipfel zwischen der EU, den USA und China zu Fragen der Produktsicherheit zu veranstalten. Einige der dort besprochenen wichtigsten Fragen beinhalteten neue Maßnahmen zur Verbesserung des Informationsaustausches, zur Erreichung einer gewissen Konvergenz in Fragen der Sicherheitsstandards (insbesondere bei Produkten für Kinder), und die Analyse von Möglichkeiten zur Entwicklung eines harmonisierten Herangehens an Systeme zur Rückverfolgbarkeit von Produkten.

Für mich als für Verbraucherschutz zuständige Kommissarin besteht die hauptsächliche Aufgabe darin, die Verbraucherinnen und Verbraucher auf bestmögliche Weise zu stärken, und sie gleichzeitig vor unsicheren Produkten zu schützen. Ich hoffe, dass einige der soeben beschriebenen Aktivitäten einen Eindruck darüber vermitteln, auf welche Art und Weise ich das tun möchte. Wie ich bereits hervorhob, muss noch jede Menge getan werden, und ich freue mich auf ein bevorstehendes arbeitsreiches und produktives Jahr im Sinne der Europäischen Verbraucherpolitik.



Wie kommen Verbraucher in der EU zu ihrem Recht?

JUTTA GURKMANN

Leiterin des Europäischen Verbraucherzentrums Deutschland

Gerade im Bereich des Verbraucherschutzes hat die EU seit Jahrzehnten Enormes geleistet und das Schutzniveau in vielen Staaten angehoben. Die Festlegung von Mindeststandards sorgt dafür, dass Verbraucher auch beim Einkauf in einem anderen Mitgliedstaat oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die von einem Unternehmer jenseits der eigenen Landesgrenzen angeboten werden, nicht rechtlos sind.



Die Rechtsetzung der EU im Verbraucherschutz

Seit der Einführung des europäischen Binnenmarktes und erst recht infolge der Einführung des Euro kaufen immer mehr Verbraucher nicht mehr nur im eigenen Land ein. Sie vergleichen zumindest auch das Warenangebot und die Preise von Anbietern aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Doch bereits vor In-Kraft-Treten des Binnenmarkts hat sich die EU um Verbraucherbelange gekümmert und mehr und mehr Regelungen zum Schutze der Verbraucher harmonisiert.

Information und Werbung

So gibt es heute Regelungen gegen irreführende und vergleichende Werbung, die Unternehmer daran hindern sollen, Verbraucher mit falschen oder missverständlichen Angaben zum Kauf ihrer Produkte zu bewegen. Auch die Richtlinie gegen unlautere Geschäftspraktiken soll u. a. die Verbraucher davor schützen, durch aggressive und irreführende Handlungen der Unternehmen zu einer Kaufentscheidung gedrängt zu werden, die sie unter normalen Umständen nicht getroffen hätten.

Die Richtlinie über allgemeine Geschäftsbedingungen soll verhindern, dass überraschende und zu Ungunsten der Verbraucher unausgewogene Klauseln im sog. Kleingeschriebenen dazu führen, dass etwa der Unternehmer ohne vorher die Einwilligung des Verbrauchers eingeholt haben zu müssen, das verkaufte Produkt einfach gegen ein anderes austauschen kann. Die Regelung der Preisangaben sorgt etwa dafür, dass Verbraucher nicht nur über den Preis, sondern auch über die in einer Packung enthaltene Menge informiert werden müssen.

Widerrufsrechte

Da der Verbraucher beim Kauf per Katalog oder im Internet die Ware vorher nicht „im Original“ ansehen kann, sondern sich vielmehr auf die Beschreibung und ggf. Abbildungen verlassen muss, gesteht ihm die Fernabsatz-

Richtlinie ein Widerrufsrecht zu: Innerhalb einer bestimmten Frist, die mindestens sieben Tage betragen und über die der Verbraucher vom Unternehmer aufgeklärt werden muss, kann er sich den Kauf noch einmal überlegen und bei Nichtgefallen den Kauf ohne Angabe von Gründen rückgängig machen. Gleiches gilt für Vertragsabschlüsse, die etwa anlässlich eines Vertreterbesuchs oder der Teilnahme an einer Kaffeefahrt getätigt wurde. Da sich viele Verbraucher in solchen besonderen Situationen aufgrund eines gewissen Gefühls des „Überrumpelt-Werdens“ zu einem Kauf überreden lassen, sollen sie diesen noch einmal überdenken und ggf. rückgängig machen können. Besondere Regelungen u. a. zu solchen Widerrufsrechten treffen auch die Richtlinien zum Verbraucherkredit und zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen.

Reisen und Tourismus

Doch Verbraucher kaufen nicht nur im Ausland ein, sie reisen auch viel. Die EU hat daher Regelungen zum Schutze der Verbraucher bei der Buchung von Pauschalreisen, aber auch für den Fall großer Verspätungen, Annullierungen oder Nichtbeförderung bei Flugreisen getroffen. Noch in diesem Jahr wird eine Verordnung zu solchen Problemen bei Bahnreisen in Kraft treten.

Die Timeshare-Richtlinie sollte Verbraucher davor schützen, in unbedachter Urlaubsstimmung sog. Teilzeitnutzungsrechte an Ferienimmobilien zu erwerben, und sah für viele solcher Käufe ein entsprechendes Widerrufsrecht

vor. Nachdem sich in den letzten Jahren herausgestellt hatte, dass aufgrund des vermehrten Verkaufs neuartiger Produkte (insbesondere von Mitgliedschaften in Ferienclubs), die vom Schutzbereich dieser Richtlinie nicht erfasst wurden, immer mehr Verbraucher nicht geschützt waren, wurde bei der Neufassung der Richtlinie der Anwendungsbereich entsprechend erweitert.

Gewährleistung

Eine gerade in Deutschland deutlich spürbare Anhebung des Verbraucherschutzniveaus ergab sich aus der sog. Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie, aufgrund derer die Gewährleistungsfrist für Neuwaren von sechs Monaten auf zwei Jahre verlängert und eine sechsmonatige Beweislastumkehr zugunsten der Verbraucher eingeführt wurde. Aufgrund dieser Beweislastumkehr muss nun nicht mehr der Verbraucher beweisen, dass ein Mangel von Anfang an bestanden hat, sofern der Mangel in den ersten sechs Monaten aufgetreten ist. Vielmehr muss der Unternehmer beweisen, dass die Ware dem Verbraucher in einwandfreiem Zustand übergeben wurde und der Mangel somit etwa auf eine unsachgemäße Behandlung durch den Verbraucher zurückzuführen ist.

Weitere Regelungen wurden etwa im Bereich der Produkthaftung und der Produktsicherheit getroffen sowie hinsichtlich der Angaben, die ein Unternehmer, der Waren und Dienstleistungen im Internet anbietet, auf seiner Internetseite deutlich sichtbar zur Verfügung stellen muss.

Die europäischen Netzwerke zur Unterstützung der Verbraucher

Doch es genügt nicht nur Rechte zu haben. Im Problemfall müssen Verbraucher diese einfach, schnell und kostengünstig geltend machen können. Zu diesem Zweck hat die EU gemeinsam mit den Mitgliedstaaten verschiedene Netzwerke gegründet, die Verbraucher bei Fragen und Problemen weiterhelfen und möglichen Problemen in der Zukunft entgegenwirken sollen.

Das Netzwerk der Europäischen Verbraucherzentren (ECC-Net)

Das Netzwerk der Europäischen Verbraucherzentren ist 2005 durch die Fusion des Netzwerks der Euroguichets und des European Extra-Judicial-Network entstanden. Zur Zeit existieren 29 Zentren in der Europäischen Union, Norwegen und Island, deren Aufgabe es ist, Verbraucher über ihre Rechte beim grenzüberschreitenden Einkauf oder bei der grenzüberschreitenden Inanspruchnahme von Dienstleistungen zu informieren, sie bei Problemen zu beraten und Ihnen bei der außergerichtlichen Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten zu helfen.

Im Einzelnen funktioniert das Ganze wie folgt: Ein deutscher Verbraucher hat sich während seine Spanien-Urlaubs eine Digitalkamera gekauft. Nach



seiner Rückkehr stellt er fest, dass diese nicht einwandfrei funktioniert. Er schreibt – auf Englisch, denn seine Spanischkenntnisse reichen dafür nicht aus – eine E-Mail an den spanischen Verkäufer, der aber nicht reagiert. Er wendet sich also an das Europäische Verbraucherzentrum Deutschland, das seine Beschwerde in rechtlicher Hinsicht analysiert, eine Zusammenfassung auf englisch verfasst, die entsprechenden Unterlagen aufbereitet und das Ganze über ein dem Netzwerk von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestelltes Intranet an die spanischen Kollegen schickt. Diese analysieren den Fall ebenfalls und wenden sich bei Rückfragen an die deutschen Kollegen, die den Kontakt zum Verbraucher halten. Sind alle Fragen geklärt, schreiben die spanischen Kollegen den Unternehmer auf Spanisch an und bitten diesen um eine rasche Lösung des Problems. Die Antwort des Unternehmers übersetzen die spanischen Kollegen auf Englisch und schicken sie über das Intranet an die deutschen Kollegen, die wiederum den Verbraucher entsprechend auf Deutsch informieren.

Zwischen den Europäischen Verbraucherzentren Frankreich und Deutschland in Kehl ist die Zusammenarbeit in deutsch-französischen Fällen noch einfacher, da dort ein Team aus mindestens zweisprachigen Juristen unter dem Dach einer gemeinsamen Trägerstruktur arbeiten, was zum einen die Übermittlungswege enorm verkürzt – Die Kollegen sitzen ja im Büro hinter der nächsten Tür! – und auch Übersetzungen zum Großteil überflüssig macht.

Auf diese Weise versuchen die Europäischen Verbraucherzentren, den Verbrauchern zu ihren individuellen Ansprüchen zu verhelfen. So oft es geht, bedienen sich die Europäischen Verbraucherzentren der Hilfe von geeigneten Schlichtungseinrichtungen, die als neutrale Dritte einen der Rechtslage entsprechenden Lösungsvorschlag machen sollen.

Da es aber immer wieder vorkommt, dass ein Unternehmer durch sein Verhalten fortgesetzt eine Vielzahl von Verbrauchern schädigt, arbeiten die Europäischen Verbraucherzentren mit dem Netzwerk zur Rechtsdurchsetzung auf Behördenebene zusammen, dessen Aufgabe es ist, solche Verstöße gegen verbraucherschützende Vorschriften in der Zukunft zu verhindern.

Das Netzwerk zur Rechtsdurchsetzung auf Behördenebene (CPC-Net)

Die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden („Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz“) begründet ein EU-weites Netz von Durchsetzungsstellen, das gegen Betrüger vorgehen soll, die ihre Opfer in einem Land ausnehmen, aber von einem anderen aus agieren.



Die Verordnung soll verhindern, dass Unternehmen gegen EU-Regelungen zum Schutze der Verbraucher verstoßen und deckt dabei Verstöße gegen 16 EU-Rechtsakte ab, einschließlich der oben dargestellten Richtlinien zu irreführender Werbung, Pauschalreisen, Timesharing Fernabsatz und Gewährleistung. Systematische Verstöße gegen diese Regeln sollen verfolgt und unterbunden werden.

In Deutschland wurde diese Verordnung durch den Erlass des Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes „implementiert“. Dieses sieht insbesondere das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit in einer tragenden Rolle als zentrale Verbindungsstelle („Single Liaison Office“), also als Ansprechpartner für die jeweiligen zentralen Verbindungsstellen der anderen Länder, aber auch der für die Durchsetzung der verschiedenen Richtlinien und Verordnungen zuständigen nationalen Behörden. Hier sind insbesondere zu nennen das Luftfahrtbundesamt für Fluggastrechte, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für Finanzdienstleistungen und wiederum das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, das gleich für die Durchsetzung einer ganzen Reihe von Richtlinien zuständig ist.

Weitere europäische Netzwerke sind in der Broschüre „Recht haben – Recht bekommen“ des Europäischen Verbraucherzentrums Deutschland dargestellt.

Weitere Mittel der Geltendmachung grenzüberschreitender Ansprüche

Seit Beginn des Jahres gelten europäische Regelungen für zwei grenzüberschreitende Klageverfahren, die es Verbrauchern einfacher machen sollen, ihre Ansprüche auch gegenüber einem Anbieter in einem anderen Mitgliedstaat der EU geltend zu machen, wenn es mit der außergerichtlichen Einigung nicht klappt.

So wurde kürzlich (fast) EU-weit das Verfahren zur Geltendmachung geringfügiger Forderungen auf der Grundlage der sog. Small-Claims-Verordnung eingeführt, mit deren Hilfe Verbraucher grenzüberschreitende Forderungen bis zu einem Wert von 2.000 Euro in einem vereinfachten und daher schnelleren Verfahren geltend machen können. Mit diesem Verfahren können sowohl Geldforderungen als auch z. B. ein Anspruch auf Lieferung der bestellten und bereits bezahlten Ware durchgesetzt werden. Darüber hinaus geltend nunmehr auch die Regelungen zum Europäischen Mahnbescheid, der insbesondere in Fällen, in denen der Unternehmer den Zahlungsanspruch des Verbrauchers gar nicht bestreitet, letzterem helfen soll, schnell und kostengünstig an sein Geld zu kommen.

Schließlich hat die Europäische Kommission gerade in einem Grünbuch verschiedene Möglichkeiten einer EU-weiten Einführung kollektiver Verbraucherklagen dargestellt, und alle beteiligten Interessengruppen um Stellungnahme hierzu gebeten. Die Auswertung der eingesandten Antworten auf die in diesem Grünbuch gestellten Fragen wird dann Grundlage einer möglichen Richtlinie oder Verordnung über kollektive Klagen von Verbrauchern sein.

DR. HELMUTH MARKOV
Europaabgeordneter DIE LINKE

NORA SCHÜTTPELZ
Politikwissenschaftlerin und Mitarbeiterin
von Helmuth Markov

Markt, Handel, Verbraucherrecht

Vom sprichwörtlichen Gesetz über den Krümmungsgrad der EU-Gurke hat fast jeder schon einmal gehört – als Beispiel für die angebliche Regelungswut der EU (es wurde im übrigen von der Wirtschaft selbst initiiert). Mittlerweile ist auch bekannt, dass sich gerade gewachsene Gurken einfach effizienter verpacken und damit transportieren lassen.

Doch es lohnt sich, einmal genauer zu schauen, was auf europäischer Ebene eigentlich so alles geregelt ist. Es gibt Vorschriften über die Angabe von Inhaltsstoffen auf Nahrungsmitteln. Überall in der EU müssen Lebensmittel auf dieselbe Art und Weise gekennzeichnet werden. Wichtige Informationen wie Haltbarkeitsdauer und Füllmenge sind auf jeder Verpackung zu finden. Weitere Kennzeichnungsvorschriften gibt es zum Beispiel für genetisch veränderte Zutaten, Lebensmittel aus dem ökologischen Anbau sowie für Zusatzstoffe und häufig allergieauslösende Zutaten. Tierversuche für Kosmetikprodukte sind verboten, ebenso dürfen bestimmte Inhaltsstoffe nicht oder nur mit besonderem Hinweis auf der Verpackung eingesetzt werden. Fluganbieter müssen ihre Preisangaben nach tatsächlichem Flugpreis, Steuern, Flughafengebühren und zusätzlichen Kostenfaktoren aufschlüsseln. Bestimmte unfaire Geschäftsbedingungen im ‚Kleingedruckten‘ sollen die Mitgliedstaaten ebenso wenig erlauben wie irreführende Werbung wie etwa: „Hurra, Sie haben gewonnen, bitte bestellen Sie folgende Waren im Wert von 5.000 Euro“. Elektrische Geräte, Bauprodukte, Seilbahnen, Verkehrsmittel, Kinderspielzeug, medizinische Produkte, Feuerwerkskörper, Arbeitsschutzausrüstungen, chemische Produkte und viele andere Dinge des täglichen Bedarfs müssen Qualitäts-, Sicherheits- und Umweltpfahrungen unterzogen werden, bevor sie auf den Markt kommen dürfen.

Besondere Vorschriften gelten für Lebensmittel: In den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen ist geregelt, wie Landwirte produzieren müssen,



welche Chemikalien bei der Pflanzenzucht erlaubt sind und was an Tiere verfüttert werden darf, wie Lebensmittel weiterzuverarbeiten sind, welche Farb- und Zusatzstoffe zulässig sind und wie Lebensmittel gelagert und transportiert werden müssen. Im Eisenbahnverkehr gilt ab Dezember 2009, dass Reisende im Falle erheblicher Verspätungen EU-weit Anspruch auf Fahrpreischädigung haben. Auch für den Tourismusbereich gibt es dann derartige Entschädigungsregeln. Produktwerbung im Kinderfernsehen und in den Nachrichtensendungen wird ab diesem Zeitpunkt EU-weit ebenfalls nicht mehr zulässig sein. Diese Liste ließe sich noch eine ganze Weile weiterführen. Das ist auch gut und richtig so, denn innerhalb des Binnenmarktes der EU dürfen die meisten Güter problemlos zoll- und kontrollfrei hin- und hertransportiert und verkauft und auch viele Dienstleistungen grenzübergreifend angeboten werden. Damit Verbraucherinnen und Verbraucher die Vorteile des gemeinsamen Marktes ausschöpfen können, müssen sie sicher sein, dass ihre Interessen stets gewahrt bleiben. Dazu gehören neben Qualitäts- und Sicherheitsbestimmungen auch sachgerechte und umfassende Informations- und Reklamationsmöglichkeiten.

Die derzeitige Rechtslage ist trotz positiver Entwicklungen jedoch längst nicht ausreichend, um bewusste Kaufentscheidungen (aber auch Verkaufsentscheidungen) zu ermöglichen. Nur relativ wenige Menschen tätigten in den vergangenen Jahren Einkäufe außerhalb ihres Landes (25%), kaum jemand wagt den grenzüberschreitenden Einkauf über das Internet (7%). In einigen Bereichen wie zum Beispiel bei der Energieversorgung gibt es sogar innerhalb der Mitgliedstaaten offenbar so wenig Transparenz über die Vertragsbedingungen, dass sich kaum Kunden für einen Anbieterwechsel entscheiden (7%). Und das, obwohl nur zwei Drittel der Verbraucher mit ihrem derzeitigen Anbieter zufrieden sind. Die Mehrheit der Menschen ist der Meinung, dass es kompliziert ist, Beschwerden und Streitigkeiten entweder im Einvernehmen mit Verkäufern und Dienstleistungsanbietern oder vor Gericht zufriedenstellend beizulegen. Nur jedes fünfte Unternehmen wagt den Schritt, seine Waren ins europäische Ausland zu verkaufen, obgleich jedes zweite das gerne tun würde, wenn es einheitlichere Regeln gäbe¹. Denn bei den meisten EU-weit geltenden Gesetzen handelt es sich um Mindeststandards, d. h. die Mitgliedstaaten können darüber hinausgehende Regeln beibehalten beziehungsweise einführen. Was zum Beispiel im Bereich der Sozialpolitik viel Sinn macht, schafft in diesem Falle jedoch auch Probleme: Wenn in einem Land das Rückgaberecht eine Woche beträgt und der Kunde die Gebühren für den Rückversand tragen muss, im anderen aber 14 Tage gelten und der Verkäufer die Kosten übernehmen muss, ist das ebenso un-

¹ Alle Zahlen: Mitteilung der Kommission „Überwachung von verbraucherrelevanten Ergebnissen im Binnenmarkt – Zweite Ausgabe des Verbraucherbarometers“, KOM(2009)25 vom 28.1.2009 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0025:FIN:DE:DOC>

durchsichtig für Käufer und Verkäufer wie in Fällen, wo unterschiedliche Informationsvorschriften für Internet- und Ladenverkäufe gelten. Darüber hinaus besteht noch eine große Lücke zwischen der geltenden Gesetzgebung und ihrer Durchsetzung. Die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und Verbraucherschutzzentralen in und zwischen den Mitgliedstaaten reicht zum Beispiel längst nicht aus, um die zunehmende Zahl der Internet- und Gewinnspielbetrüger dingfest zu machen.

Natürlich kann man die Sache auch von einer positiven Seite betrachten: Dass aus illegaler Umetkettierung und dem Vertrieb von „Eckfleisch“ oder aus nicht erlaubtem Mitwiegen von Verpackungen bei Frischobst und -gemüse überhaupt Skandale werden, bedeutet ja, dass Verbraucherschutz einen gesteigerten Stellenwert in Politik und Gesellschaft einnimmt. Auch existiert in der EU ein Schnellwarnsystem, das so genannte Rapex-Verfahren, mithilfe dessen die EU-Kommission eine wöchentliche Übersicht über Produktwarnungen herausgibt. Rückrufaktionen für Spielzeug aus China oder vom US-amerikanischen Hersteller Mattel sind wohl die bekanntesten.

Aktuell wird das EU-Verbraucherrechtssystem einer Überprüfung unterzogen. Die wichtigsten Aspekte dabei sind, bestehende, aber von technologi-



scher und gesellschaftlicher Entwicklung überholte Regeln zu vereinfachen, zusammenzufassen, weiterzuentwickeln und ein einheitliches Marktüberwachungssystem zu schaffen. Das bedeutet nicht, eine europäische Superbehörde einzuführen. Ganz im Gegenteil ist das Ziel, dass die mit Verbraucherschutz und Marktregulierung befassten nationalen Behörden besser kooperieren und einheitliche Maßstäbe anwenden. Dazu gehört auch, aus Drittländern eingeführten Produkte größere Aufmerksamkeit zu schenken, d. h. besser zu kontrollieren, ob sie die hier geltenden Qualitäts- und Sicherheitsnormen erfüllen. Mit Protektionismus sollte das wenig zu tun haben. Vielmehr geht es darum, alle an der Handelskette Beteiligten in die Verantwortung zu nehmen, speziell eben auch die europäischen Importeure und Händler. Auf diesem Wege soll darüber hinaus sichergestellt werden, dass keinesfalls solchen (oft europäischen!) Herstellern Vorteile gewährt werden, die durch Betriebsverlagerungen Profite aus sowieso teilweise fragwürdigen „Standortvorteilen“ in Ländern außerhalb der EU erwirtschaften wollen – wie Lohndumping und kaum vorhandene Umweltauflagen in Entwicklungs- und Transformationsländern!

Überhaupt sollte unser Blick nicht nur über die nationalen, sondern auch über die europäischen Grenzen hinausgehen, und wir befänden uns damit in bester Gesellschaft: Bereits 1985 hat sich die Generalversammlung der Vereinten Nationen auf gemeinsame Richtlinien zum Verbraucherschutz geeinigt, die in den darauffolgenden Jahren weiterentwickelt worden sind. Diese Richtlinien geben, wenn auch nicht rechtlich verbindlich, Zielvorstellungen vor, die jedem Menschen, egal auf welchem Kontinent ein gutes Schutzniveau ermöglichen sollen. Sie beinhalten die Forderung nach genauer und verständlicher Produktkennzeichnung genauso wie Informations- und Bildungsmaßnahmen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Es werden verständliche und faire Regeln für Vertragsabschlüsse eingefordert. Was jedoch noch wesentlich weitergeht, als die Zielstellungen im EG-Vertrag unter der Überschrift „Verbraucherschutz“, ist der Anspruch des nachhaltigen Verbrauchs auf globaler Ebene. Das bedeutet eben auch, umweltschonende industrielle und landwirtschaftliche Produktion, effiziente Rohstoff-, Energie- und Wasserwirtschaft, den Schutz der biologischen Vielfalt und Vieles mehr nicht nur in der EU voranzutreiben. Wo immer wir die Verbraucherschutzbestimmungen in der Europäischen Union weiterentwickeln, muss gleichzeitig mitgedacht werden, wie die Menschen in anderen Teilen der Welt bei derselben Aufgabe unterstützt werden können. Als Linke im Europaparlament genauso wie im Bundestag, auf Länder- und Lokalebene treten wir für diese von der Staatengemeinschaft formulierten Ziele ein.

... Das Gesetz über den Krümmungsgrad der EU-Gurke wurde übrigens im November 2008 abgeschafft.

GABI ZIMMER

Europaabgeordnete DIE LINKE

BERND SCHNEIDER

Parlamentarischer Assistent von Gabi Zimmer in Brüssel

Verbraucher und Entwicklungskooperation

Die Rolle der Verbraucher in einer globalen Welt wird von drei zentralen Begriffen geprägt: Verbraucherschutz, Verbraucherverantwortung und Verbrauchermacht. Diese Begriffe beschreiben die zentralen Aufgaben und Instrumente im Kampf gegen die Auswüchse und Folgen von Gier und Verantwortungslosigkeit. Sie beschreiben aber auch einen möglichen Beitrag zur Verringerung der Armut eines Großteils der Weltbevölkerung.

In der Europäischen Union und in Nordamerika hat Verbrauchereinfluss in den vergangenen Jahrzehnten große Erfolge in der Sensibilisierung von Gesetzgebern und Unternehmen erzielt. Da jedoch einzelne Unternehmer ständig nach Lücken im System suchen und den Profit über die Verantwortung stellen, bleibt Kontrolle notwendig.

Problematisch und in der Dimension der Entwicklungspolitik fatal ist dabei, dass Verbraucherbewusstsein und -schutzmaßnahmen an den Grenzen der großen Wirtschaftsräume aufhören. Global operierende Konzerne machen sich diesen Umstand zu Nutze. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse dazu geführt haben, bestimmte Stoffe wegen ihrer die Gesundheit gefährdenden Wirkung in Europa zu ächten, so darf weder ihr Import aus anderen Weltregionen noch ihr Export weiter zugelassen werden. So ist der Contergan-Wirkstoff Thalidomid zwar in Deutschland verboten, darf aber in Entwicklungsländer verkauft werden und kommt dort beispielsweise in Lepra-Medikamenten zum Einsatz. Auch mit in Europa verbotenen Pflanzengiften wird weltweit viel Geld verdient. Während der Einsatz chemischer Düngemittel in der EU nun stark beschränkt wird, boomt international der Export und die Preise steigen gewinnträchtig. Dadurch werden in den Erzeugerländern vieler Agrargüter Menschen vergiftet und über den Import der erzeugten Produkte gelangen die Rückstände dann dennoch auch auf unsere Esstische.



In der Welthandelsorganisation (WTO) sollte die EU dafür eintreten, diesen Profit am langsamen Tod zu unterbinden. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden in den WTO-Verhandlungen durch die EU-Kommission vertreten. Es ist daher wichtig, dass im Europäischen Parlament Abgeordnete sitzen, die ihrer Verantwortung gerecht werden und den nötigen Druck auf die EU-Kommission aufbauen, im Sinne der Verbraucher zu agieren.

In den Entwicklungsländern gibt es noch nicht so einflussreiche Verbraucherschutzorganisationen wie in Europa. Umso nötiger ist es, dort den Aufbau wirksamer Institutionen zu unterstützen. Solange dies noch nicht erreicht ist, muss die EU-Kommission in Verhandlungen darauf verpflichtet werden, Verbraucherschutz-Erkenntnisse weltweit wirksam werden zu lassen. Sie muss die Abnehmermacht des Wirtschaftsraums EU positiv einsetzen.

Verbraucherverantwortung entsteht auch aus den sozialen Produktionsbedingungen und der Analyse der Profitketten. Positive, wenn auch noch nicht umfassend erfolgreiche Beispiele sind hier die Verbraucherkampagnen für das Verbot von Kinderarbeit und die Ächtung so genannter „Blut-Diamanten“, deren Erlös Waffenkäufen diente. Ausgebeutet werden jedoch nicht nur Kinder, sondern weltweit erleiden Milliarden Erwachsener ein Leben in Lohnsklaverei.



Wer von Nairobi durch die langen Hügelketten und Hochebenen Kenias in die am Viktoria-See gelegene Großstadt Kisumu fährt, durchquert eine endlos scheinende Reihe von Teeplantagen. Tee ist wichtig für Kenia und liefert etwa 20 Prozent des Bruttosozialproduktes des Landes. Gepflückt werden die Teeblätter überwiegend von Wanderarbeitern und Frauen. Für ein Kilo Teeblätter erhalten sie sechs kenianische Shilling, das entspricht nicht einmal 6 Euro-Cent. Es ist sehr schwierig, mehr als 50 Kilo Blätter pro Tag zu pflücken, sagen die Arbeiter, besonders für die Frauen. Das Einkommen reicht nicht aus, um Unterkunft und Nahrung für die Familie und Schulbildung für die Kinder zu kaufen. Und so bessern viele der Frauen ihr Einkommen auf, indem sie nachts Alkohol und ihre Körper verkaufen. Viele der Kunden arbeiten selbst als Teepflücker, die ihre Frustration und ihr Heimweh vergessen wollen. In der Folge steigt die HIV-Rate in der Tee-Region.

Eigentümer der Plantagen sind selten Kenianer, sondern in der Regel große Konzerne, in der Region Kericho vor allem Unilever (Unilever Tea Kenya Ltd). Die Konzerne haben nun begonnen, Kondome auszugeben und Aufklärungsunterricht zu erteilen. Für Unilever leitet dieses Programm Irene Cheruiyot. „Wir haben erkannt, dass das Unternehmen durch die hohe HIV-Infektionsrate unter unseren Angestellten hohe Verluste erleidet, insbesondere in den unteren Kademern.“ sagte sie im März 2009 gegenüber PlusNews, der Nachrichtenagentur der Vereinten Nationen zu HIV/AIDS-Themen. „Die meisten Beschäftigten, die mit dem Virus leben, können nicht mehr produktiv arbeiten, weil die Krankheit ihr Leben so belastet. Wenn sie weniger Tee pflücken, heißt das, dass die Fabrik unterhalb des Optimums operieren muss, so dass sie gezwungen sein wird, mehr Arbeitskräfte einzustellen, was zu zusätzlichen Kosten führt.“ Dieser kalten Logik folgend spendiert Unilever Kondome und Vorträge. Eine Lohnerhöhung zur Überwindung der Armut hat der Konzern hingegen nicht angekündigt.

Unilever ist der weltgrößte Tee-Anbieter in den Supermärkten, verkauft den Tee unter dem Markennamen „Lipton“ und fährt allein mit dieser Marke einen Endverbraucherumsatz von deutlich über 2,7 Milliarden Euro im Jahr ein. Mit weiteren Marken wie Knorr, Rama, Dove, Axe und Langnese ist Unilever weltweit einer der größten Anbieter von Konsumgütern mit einem Umsatz von 48 Mrd. Euro. Unilever ist auch weltweit der größte Aufkäufer von schwarzem Tee. In den miteinander in Konkurrenz stehenden Hauptanbauländern China, Indien, Indonesien, Kenia, Sri Lanka und Vietnam hat der Konzern enormen Einfluss auf Preisbildung und Lohnkosten. Überall wird argumentiert, dass höhere Löhne nicht zu einer Steigerung der Produktivität der Arbeiter führen würden und nur die Konkurrenzfähigkeit belasteten. So bilden die schwächsten Glieder der Wertschöpfungskette mit ihren Hungerlöhnen das Fundament der Gewinnmaximierung. Auf den großen Tee-Auktionen in Kenia

erbringt das für 6 Cent gepflückte Kilo Tee bereits umgerechnet um die 1,50 bis 2 Euro. Die Weiterverarbeitung des Tees erfolgt dann in Europa oder Nordamerika, bis der Endverbraucher noch einmal ein Vielfaches des Preises im Laden bezahlt.

Wenn Verbraucher im Supermarkt darauf achten, Produkte mit Fairtrade-Symbol zu kaufen, können sie damit zum Ausdruck bringen, dass ihnen die Lebensbedingungen der Menschen, die ihren Tee oder ihre Kakao-Bohnen ernten, wichtig sind. Dadurch entsteht ein wachsender marktpsychologischer Druck auf Konzerne, sich auf diesem Gebiet nicht angreifbar zu machen. Zur ganzen Wahrheit gehört jedoch leider auch, dass zum heutigen Zeitpunkt die auf Plantagenbetrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen kaum von den zusätzlichen Beträgen profitieren, die von den Endverbrauchern für Produkte mit diesem Gütesiegel bezahlt werden. Statt durchgängig hohen Löhnen erhalten sie oft nur Sonder-Sachleistungen wie zum Beispiel Kochgeräte, die aus geschaffenen Fairtrade-Fonds bezahlt werden. Historisch war das Fairtrade-System nie auf die großen Arbeitgeber wie Plantagen-Besitzer ausgerichtet, sondern sollte Kleinproduzenten zu Gute kommen.

Um diesen fortgesetzten Missstand zu durchbrechen, müssen zum einen neue Bewertungskriterien und -instrumente wie zum Beispiel Mindestlöhne entwickelt werden. Zum anderen muss ihre Durchsetzung durch neue Kooperationen zwischen Strukturen des fairen Handels wie der „Fairtrade Labelling Organisation“ (FLO) gemeinsam mit dafür kompetenteren Organisationsformen wie lokalen Gewerkschaften und den Organisationen der Kleinbauern erfolgen. Weiteres Ziel dieser neuen Kooperation sollte sein, in den Erzeugerländern nicht nur die Rohprodukte zu ernten, sondern sie auch dort zu verarbeiten und so einen viel größeren Anteil an der Wertschöpfungskette in den Entwicklungsländern zu belassen.

Verbraucher und Verbraucherinnen können mit ihrer täglichen Produktentscheidung dafür sorgen, dass das Verlangen der Öffentlichkeit nach Erfolgen auf diesem Gebiet sichtbar bleibt. Mit ihrer Wahlentscheidung können sie dafür sorgen, dass Abgeordnete in den Parlamenten arbeiten, die sich dafür politisch stark machen.

CHRISTEL SCHALDEMOSE

*Dänisches Mitglied des Europäischen Parlaments
Sozialdemokratische Fraktion*

Die neue EU-Spielzeugrichtlinie – Wird sie sichere Spielzeuge garantieren?

Im Dezember 2008 nahm eine klare Mehrheit im Europäischen Parlament neue Regeln bezüglich der Sicherheit von Spielzeug an. Jeder wusste, dass neue Regeln gebraucht wurden, insbesondere da die alte Richtlinie aus dem Jahr 1988 stammte. Vor allem hinsichtlich der chemischen Substanzen in den Spielzeugen hatte sich seit 1988 viel getan, und niemand stellte die Notwendigkeit einer Überprüfung der Spielzeugrichtlinie in Frage. Aber was war das Resultat und haben wir genug getan, dass Kinder heute und in den kommenden Jahren sicher mit ihren Spielsachen spielen können? An dieser Stelle möchte ich das Resultat des Kompromisses über die Spielzeugsicherheit zusammenfassen, welchen wir mit dem (Europäischen) Rat erreicht haben. Danach möchte ich versuchen, meine eigene Frage zu beantworten – ob diese Richtlinie sichere Spielzeuge garantiert.



Das Resultat

Eines der signifikantesten Ergebnisse der Spielzeugrichtlinie ist die Durchsetzung des Vorsorgeprinzips. Wenn die Spielzeugrichtlinie in Kraft tritt, sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, dieses Prinzip anzuwenden, sollte der vorhandene wissenschaftliche Nachweis keine ausreichende Risikobewertungen erlauben, und wenn sie ihre eigene Marktüberwachung organisieren und umsetzen. Das ist ein sehr starkes Prinzip. Es bedeutet, dass selbst nicht vorhandene (negative) Zwischenfälle in der Vergangenheit nicht als Ausrede verwendet werden können, um eine gefährliche Substanz nicht durch eine weniger gefährlichere Substanz zu ersetzen. Es bedeutet auch, dass kein Spielzeughersteller darum herum kommt, Verbesserung beim Design der durch ihn produzierten Spielsachen zu machen. Das ist ein sehr bedeutender Schritt für unsere Kinder.

Aber was ist mit den Chemikalien generell? Im Gegensatz zu dem, was einige Organisationen behauptet haben, wurden Verbesserungen in Hinblick auf die Frage der chemischen Substanzen in der Richtlinie erreicht. Leider denke ich aber nicht, dass wir genug getan haben.

Die Richtlinie besagt, dass Spielzeuge so entworfen und hergestellt werden müssen, dass es keine Risiken negativer Folgen für die menschliche Gesundheit infolge chemischer Einwirkungen geben darf. Spielzeug muss die Vorschriften von REACH, GHS, Kosmetik und Nahrungsmitteln einhalten. Das ist exzellent. Aber wir waren lediglich erfolgreich in der Begrenzung des möglichen Gebrauchs der gefährlichen CMR Substanzen (das sind chemische Substanzen, die Krebs erzeugen, das Erbgut verändern oder die Fortpflanzung beeinträchtigen können).

Der Gebrauch von CMRs in Spielzeug, Spielzeugkomponenten oder in aufgrund ihrer Mikrostruktur unterscheidbaren Spielzeugkomponenten ist nicht erlaubt, doch die Verwendung der CMRs in Spielzeug ist auch weiterhin möglich, wenn diese Stoffe und Gemische in keiner Form für Kinder zugänglich sind, auch nicht durch Einatmen, oder diese Stoffe und Gemische sind in ihrer individuellen Konzentration gleich oder geringer als die betreffenden Konzentrationen, welche in der Gemeinschaftsgesetzgebung festgehalten sind.

Die Richtlinie erlaubt auch weiterhin Spuren von Schwermetall, bspw. Arsen, Chrom, Blei, Quecksilber und organisches Zinn. Die gute Nachricht ist allerdings, dass es uns gelungen ist, die genehmigte Höhe dieser Spuren herabzusetzen.

Als Herr Verheugen das Resultat im Plenum präsentierte, stellte er fest, dass Europa nunmehr den geringsten erlaubten Gehalt von Blei und anderen Schwermetallen in Spielzeugen besitzt. Das ist richtig, aber würde es nicht besser sein, sagen zu können, dass Europa als erstes Land diese Substanzen in Kinderspielzeug ganz verboten hat?

Studien haben gezeigt, dass die Kinderzimmer die am meisten belasteten Räume im ganzen Haus sind. Möbel, Spielzeug und elektronische Geräte enthalten gefährliche Substanzen, welche möglicherweise schädlich für unsere Kinder sind.

In den letzten Jahren hat die Spielzeugindustrie begonnen, den Spielsachen Duftstoffe zuzufügen. Meiner Ansicht nach ist das ein großes Problem, welches die Gesundheit unserer Kinder bedroht, z. B. ruft es Allergien hervor. Ich persönlich war für striktere Regeln zum Einsatz von Duftstoffen in Spielsachen. Erfolgreich waren wir im Ausdehnen der Liste von 38 auf 55 Duftstoffe, aber sie hätte viel länger sein müssen. Glücklicherweise haben wir uns auch entschlossen, dass Kosmetikspielzeug jenem Standard entsprechen muss, welcher auch in der Kosmetikrichtlinie beschlossen wurde. Auf diese Weise haben wir sichergestellt, dass Spielzeug-Makeup strikteren Regeln unterliegt – Regeln, die ohne Umstände aber noch restriktiver hätten ausfallen können.

Auch in anderen Fragen haben wir Erfolge erzielt. Wir haben bestimmt, dass Spielzeuge und Teile davon die Gefahr der Strangulation ausschließen müssen, welche durch eine Unterbrechung des Atemluftstroms durch eine Blockierung der Atemwege außerhalb des Mund- und Nasenraums entsteht.

Mit anderen Worten haben wir mehr Sicherheit erreicht, ohne ein spezielles Produkt oder einen Hersteller vom Markt zu verbannen. Wir haben auch ein spezielles Regelwerk für Kinder, die jünger als 36 Monate sind, eingeführt. An dieser Stelle stimmten wir überein, dass Spielzeug und seine Bestandteile sowie die abnehmbaren Teile von offensichtlich für Kinder unter 36 Monaten bestimmtem Spielzeug so groß sein müssen, dass sie nicht verschluckt oder eingeatmet werden können.

Dieses Regelwerk muss auch für andere Spielsachen gelten. Außerdem dürfen selbst Spielzeugverpackungen keine Abmessungen aufweisen, die zu einer Blockierung der Atemwege führen, weil sie sich in Mund oder Rachen verklemmen oder am Eingang zu den unteren Atemwegen stecken bleiben. Das ist neu!

Generell haben wir die Regeln hinsichtlich der Verpackungen und der Warnhinweise gestärkt. Vor den Warnungen steht zukünftig jeweils „Warnhinweis“ bzw. „Warnhinweise“, und spezielle Warnhinweise erfolgen für Aktivitätsspielzeug, funktionelles Spielzeug, chemisches Spielzeug, Rollschuhe, Wasserspielzeug, Spielzeug in Lebensmitteln, Imitationen von Schutzmasken und Helmen, sowie Spielzeug, das dazu bestimmt ist, mittels Schnüren, Bändern, elastischen Bändern oder Gurten an Wiegen, Kinderbetten oder Kinderwagen befestigt zu werden.

Eines der wichtigsten Themen während der Beschäftigung mit der Spielzeugrichtlinie waren die Spielzeuge in Nahrungsmitteln. Das bekannte Kinder-Überraschungs-Ei stand dabei an erster Stelle. Hier haben wir eine sehr aktive



Lobby der Nahrungsmittelindustrie erlebt. Das Resultat war nicht ein Stop der Spielzeuge in Nahrungsmitteln, aber eine Stärkung der Gesetzgebung.

Spielzeug in Nahrungsmitteln oder mit Nahrungsmitteln vermischt müssen von nun an ihre eigene Verpackung haben. Diese Verpackung muss so (groß) sein, dass sie nicht verschluckt oder eingeatmet werden kann. Glücklicherweise waren wir erfolgreich beim Verbot von Spielzeug, das mit einem Lebensmittel so verbunden ist, dass das Lebensmittel erst verzehrt werden muss, damit das Spielzeug zugänglich wird.

Schließlich waren wir auch erfolgreich bei der Stärkung von Auflagen für Wirtschaftsakteure und der Marktüberwachung. Auch das ist sehr wichtig. Wirtschaftsakteure sind verantwortlich für die Übereinstimmung des Spielzeugs (mit den gesetzlichen Vorgaben), um ein hohes Maß des Schutzes der öffentlichen Interessen zu garantieren, wie z. B. die Gesundheit, Sicherheit und den Schutz des Verbrauchers und seiner Umwelt. Man erwartet von ihnen ein verantwortungsbewusstes Handeln. Sie müssen sicherstellen, dass auf den Markt gebrachtes Spielzeug die Sicherheit und Gesundheit der Kinder nicht gefährdet. Das gleiche trifft auf Spielzeug aus Drittländern zu. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Berichterstattung über die Situation hinsichtlich der Sicherheit von Spielzeug, der Effektivität der Richtlinie sowie der durch sie durchgeführten Marktüberwachung.

Aber ist das genug, die Sicherheit der Spielzeuge für unsere Kinder zu garantieren?

Ich denke, wir sind bereits ein gutes Stück in die richtige Richtung gegangen. Wenn die Spielzeugrichtlinie umgesetzt wird, werden wir sichereres Spielzeug als heute haben. Es wird in Zukunft im Kinderspielzimmer sicherer sein als heute. Aber das erreichte Ergebnis zeigt auch, dass die konservative Seite im europäischen Parlament sehr machtvoll ist, und leider tendiert man dort zur Einnahme der Position der Industrie.

Ich hätte mir gewünscht, dass wir den EU-Bürgern gezeigt hätten, dass, wenn es um die Sicherheit und Gesundheit unserer Kinder geht, diese uns wichtiger sind als die Interessen der Industrie. Leider ist uns das nicht überall in der gesamten Richtlinie gelungen. Darüber hinaus obliegt es weiterhin den Mitgliedstaaten, die Richtlinie um- und durchzusetzen. Bis jetzt hatte jedes Mitgliedsland ein unterschiedliches Herangehen an die Marktüberwachung. Ohne den Willen der Mitgliedstaaten, ihren Markt gründlich zu kontrollieren, würden wir nicht viel erreichen. Aber ich bin überzeugt, dass sie die Verantwortung übernehmen werden. Wenn nicht, werden Vertragsverletzungsverfahren in Gang gesetzt werden müssen.

JACQUES MCMILLAN

Abteilungsleiter, EU Kommission

Generaldirektion Unternehmen und Industrie

(Regulierungspolitische Aspekte des Warenverkehrs)

Das CE-Zeichen – ist es für Verbraucherinnen und Verbraucher von Bedeutung? Die Sicht der EU-Kommission

Das CE-Zeichen ist ein Zeichen, welchem sehr viele Menschen in ihrem täglichen Leben begegnen, aber nur wenige von ihnen wissen wirklich, was es eigentlich bedeutet oder wofür es steht (Nein! Es steht nicht für Chinesischer Export und auch nicht für Conformity to Everything!). Das Zeichen begegnet uns auf Spielzeug, auf elektrischen Geräten und Heimwerkerartikeln. Wir treffen es an auf allen möglichen Sportartikeln oder Maschinen. Selbst auf der Straße läuft es uns über den Weg auf verschiedenen Bauprodukten für die Instandhaltung der Straßen oder für das Bohren von Löchern in ebenjene. Oft treffen wir das Zeichen an auf der Rückseite einer Waage oder elektronischer Ladenkassen oder z. B. auf der Rückseite aller PC's in den Büro's, der Post, Banken und anderen Dienstleistern (das ist insofern auffällig, weil wir dort immer die Rückseite dieser Geräte sehen), und sehr oft befindet sich das CE-Zeichen unmittelbar neben eine Reihe anderer Zeichen.

Wer von uns dreht extra einen Kühlschrank um, oder schaut unter den Ständer einer Lampe um sich vor dem Kauf des betreffenden Produktes auch zu vergewissern, dass es ein solches Zeichen trägt? Wahrscheinlich nicht viele von uns. Als europäische Verbraucherinnen und Verbraucher gehen wir einfach davon aus, dass unsere Behörden den Markt entsprechend reguliert haben und ihn ausreichend kontrollieren, damit wir davon ausgehen können, dass auf dem Markt angebotene Produkte auch sicher sind.

Also warum dann ein solches Aufheben machen um das CE-Zeichen?

In den letzten Jahren wurde das CE-Zeichen zunehmend kritisiert, weil unsichere Produkte oder solche, welche nicht den Vorschriften entsprechen, auf den Markt gelangten und somit, unter bestimmten Bedingungen, die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucherinnen und Verbraucher gefährden könnten. Jedes Jahr zur Weihnachtszeit findet sich das CE-Zeichen regelmäßig in der Presse wieder, zumeist wegen Unfällen mit Spielsachen die trotz



des CE-Zeichens passieren (viele dieser Unfälle haben allerdings andere Ursachen als die Sicherheit des jeweiligen Spielzeugs selbst), und damit sind dann auch oft irrtümliche Erklärungen des Zeichen verbunden. Im Sommer 2007 musste ein großer internationaler Spielwarenhersteller eine große Anzahl von Spielsachen vom Markt nehmen, weil diese nicht den Vorschriften entsprachen. Dies passierte auch zu einer Zeit, als im Europäischen Parlament eine Debatte über das CE-Zeichen im Gange war. Sie bekam dadurch auch noch zusätzliche Brisanz.

Einmal mehr wurden wir mit einer typischen Debatte darüber konfrontiert, ob wir Verbraucherinnen und Verbraucher ausreichend schützen, oder ob wir eher aus wirtschaftlichen Gründen skrupellose Hersteller und Importeure schützen.

Wie funktioniert das System, welches hinter dem CE-Zeichen steckt? Das Zeichen selbst ist nämlich nicht mehr als die Spitze des Eisberges, und jener Teil des Eisberges, welcher sich unter Wasser befindet, ist erheblich größer und umfangreicher als die Spitze selbst. Das Zeichen wird an dem Produkt angebracht durch den Hersteller oder einen Wirtschaftsakteur, wenn dieser eindeutig demonstrieren kann, dass das Produkt ein angemessenes Niveau an Sicherheit bzw. Übereinstimmung mit den erforderlichen Normen erfüllt. In den meisten Fällen wird das Zeichen erst dann an dem Produkt angebracht, wenn es durch eine unabhängige Organisation (Labor oder Zertifizierungsstelle) getestet oder auf andere Weise geprüft wurde. Heutzutage ist es eher selten, dass solche Organisationen staatliche Behörden sind. Sie sind meist private oder halb-private kommerzielle Einrichtungen, welche dem Dienstleistungssektor angehören.

Das Zeichen wird nur unter bestimmten Bedingungen verliehen, die entweder gesetzlich festgelegt oder in privatwirtschaftlichen Zertifizierungsverfahren niedergelegt sind. Diese bestimmen das einzuhaltende Niveau an Sicherheit, des Gesundheitsschutzes etc. sowie die Konditionen, Prozeduren und spezifischen Kontrollen, welchen sich der Hersteller und/oder die Zertifizierungsstelle unterwerfen müssen. Dies gilt für jedwedes System, in welchem solche Zeichen vergeben werden, unabhängig davon ob privatwirtschaftlich oder staatlich organisiert.

Mit anderen Worten – ein solches Zeichen ist das sichtbare Ergebnis eines Systems, welches „unterhalb der Wasseroberfläche“ verborgen bleibt (wenn man wieder den Vergleich mit dem Eisberg bemüht). Der Mehrwert des Zeichens im Lichte der Information für den Benutzer, der Öffentlichkeit oder der öffentlichen Behörden ist daher direkt das Resultat des Mehrwerts des Systems, unabhängig davon, ob das System selbst richtig überprüft wurde/wird.

Furchtbar kompliziert?! Ja und nein. Dasselbe trifft auf unsere PC's zu. Die meisten Menschen können lediglich dem folgen, was sie auf dem Bildschirm sehen, aber sie verstehen nicht (bzw. müssen es gar nicht verstehen), wie

der PC eigentlich im Detail funktioniert, und wie sie z. B. gegen elektrische Schocks oder andere Gefahren gesichert sind. Solange das Gerät funktioniert, gibt es auch kein Problem. Wenn allerdings ein Problem auftritt, beschwert man sich über den PC und nicht über die 8–10 verschiedenen Zeichen, die sich auf der Rückseite des PC befinden. Warum sollte es also anders hinsichtlich des CE-Zeichens sein?! Wenn ein Produkt nicht den Anforderungen entspricht oder gar unsicher ist, dann ist nicht das auf dem Produkt angebrachte Zeichen schuld. Vielmehr gibt es ein Problem mit dem Produkt selbst, und es existiert eine Problemstelle in der Kontrollkette, unabhängig davon ob diese Kontrolle, bevor oder nachdem das Produkt auf dem Markt landet, stattfindet.

Mit anderen Worten – man sollte nicht den Überbringer der schlechten Nachricht erschießen.

Das Konzept des CE-Zeichens wurde in den 80er Jahren entwickelt, (a) im Kontext der Entwicklung eines modernen Herangehens an die Gesetzgebung auf europäischer Ebene, wobei die Hersteller und andere Wirtschaftsakteure mehr Verantwortung für ihre Aktivitäten übernehmen sollten, und (b) im Kontext der Vielfalt der nationalen Zeichen und/oder privaten Zeichen, welche den Effekt hatten, dass sie den Binnenmarkt zerstückeln und nationale Märkte favorisieren.



Das sogenannte „Neue Konzept“ (New Approach) von 1985 entwickelte eine neue legislative Methodologie, wobei die legislativen Anforderungen an die Definition essentieller Sicherheitsanforderungen, welche alle Produkte zu erfüllen haben, ein ausreichendes Maß an Flexibilität dahingehend lassen, auf welche Art und Weise demonstriert werden muss, dass ein Produkt die gestellten Anforderungen erfüllt. Das CE-Zeichen wurde mit dem Ziel entworfen, dass es an jene Produkte verliehen werden kann, welche in Übereinstimmung mit den essentiellen Anforderungen an sie sind, wobei es der Gesetzgeber unter bestimmten Bedingungen den Wirtschaftsakteuren überlässt, auf welche Art und Weise dies festgestellt wird.



Demzufolge bedeutet das CE-Zeichen, vorausgesetzt das es richtig angebracht und kontrolliert wird, die Übereinstimmung mit den Anforderungen der EU an Sicherheit und Gesundheit, welche die betreffenden Produkte erfüllen müssen (wie z. Bsp. Spielzeug, elektrische Geräte, etc.). Konfusion wird erzeugt durch die Tatsache, dass der Gesetzgeber unter bestimmten Bedingungen akzeptiert, dass das CE-Zeichen durch den Hersteller selbst und nicht etwa durch ein unabhängiges Labor oder eine unabhängige Zertifizierungsstelle angebracht wird. Damit ist es das einzige Zeichen, welches auf dieser Grundlage funktioniert.

Das Problem ist, dass die meisten Menschen davon ausgehen, dass ein solches Zeichen genau das bedeutet – die Einschaltung einer unabhängigen Organisation, und die Mehrzahl der Verbraucherinnen und Verbraucher meint sogar, dass es sich dabei um die Einschaltung staatlicher Behörden handelt.

In den 80er Jahren war es durchaus nicht ungewöhnlich, dass bestimmte Produkte mit bis zu 10 oder 15 Zeichen versehen waren, damit sie besser auf den Märkten der jeweiligen Mitgliedstaaten vermarktet werden konnten (und viele verfügen heute noch über diese Anzahl von Zeichen). Diese Mannigfaltigkeit an Zeichen wirkt sich auf die Preise der Produkte aus, ohne dass dadurch ein entsprechender Mehrwert (in Form von mehr Sicherheit oder höherer Qualität) entsteht. Es bestand daher die Hoffnung, dass das CE-Zeichen dieser Mannigfaltigkeit an Zeichen entgegenwirkt und damit auch größere Klarheit auf dem Markt schafft. Zum Teil wurde dies bei bestimmten Produktgruppen erreicht. Wie ist die Situation heute ?

Die das CE-Zeichen betreffende Gesetzgebung hat in den letzten 20 Jahren dazu geführt, dass eine sehr große Anzahl von Produkten auf EU-Ebene reguliert wird und somit auch ein CE-Zeichen trägt. Unabhängig davon ob das CE-Zeichen ursprünglich für die Verbraucherinnen und Verbraucher entworfen wurde oder nicht (was NICHT die Intention war), so ist es doch mittlerweile so (wieder)erkennbar auf vielen Produkten, dass es für viele Verbraucherinnen und Verbraucher und auch Fachleute vertraut ist. Unter diesen Umständen ist eine Debatte über das eigentliche Wesen des CE-Zeichens (für Verbraucherinnen und Verbraucher) irrelevant. Das bedeutet wiederum nicht, dass die Bedeutung des CE-Zeichens durch jedermann verstanden wird.

Im Jahre 2008 haben das Europäische Parlament und der Rat ein Paket von Maßnahmen – bekannt unter der Bezeichnung „Neuer Rechtsrahmen“ (New Legislative Framework) – angenommen mit dem Ziel, die Palette der den nationalen und europäischen Behörden zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu vervollständigen und sicherzustellen, dass lediglich sichere Produkte auf den Markt kommen. Das Paket umfasst insbesondere Maßnahmen zur Kontrolle von (außerhalb der EU) importierten Produkten, die Auflage für die nationalen Behörden eine angemessene Marktüberwachung zu gewährlei-

sten sowie Festlegungen zur Klarstellung der Bedeutung des CE-Zeichens (Konformität mit der EU-Gesetzgebung sei es Sicherheit, Gesundheit oder Umweltschutz unabhängig davon, wer der Adressat ist).

Mit anderen Worten – der „Neue Rechtsrahmen“ zielt darauf ab, das dem CE-Zeichen zugrunde liegende System (unterhalb der Wasseroberfläche) zuverlässiger und glaubhafter zu machen, und damit das Zeichen in seiner Rolle als Botschaft, dass die Produkte, welche es tragen, sicher sind und die diesbezüglichen legislativen Anforderungen der EU eingehalten werden, unabhängig davon wie die Produkte auf den Markt gelangen.

Nun liegt es in den Händen der Hersteller und Importeure wie auch der für die Kontrollen zuständigen nationalen Behörden (sowohl was Produkte betrifft, welche in der EU hergestellt wurden als auch jene, welche von außerhalb importiert wurden), sicherzustellen, dass dieses neueste legislative Paket effizient wirkt, dass Produkte sicherer werden, und dass das CE-Zeichen aus diesen Gründen seine Botschaft auch zurecht übermittelt. Die Marktüberwachung und Kontrolle von Produkten aus Drittländern waren bisher das schwache Glied in der Kette, und keine Kette ist bekanntlich stärker als ihr schwächstes Glied, und daher mangelte es dem CE-Zeichen in bestimmten Fällen an Glaubwürdigkeit, einfach nur weil es Schlupflöcher in dem zugrunde liegenden System gab. Auf der Grundlage der Annahme des „Neuen Rechtsrahmens“ bereitet die EU-Kommission eine größere Informationskampagne vor, um allen Endkonsumenten zu erklären, wofür das CE-Zeichen steht.

Heutzutage sind wir mit dem Problem der zahlreichen Produktfälschungen konfrontiert, wobei nicht nur Produkte gefälscht werden. Zeichen werden auch gefälscht und missbräuchlich verwendet, und dabei stellt das CE-Zeichen natürlich keine Ausnahme dar. Die Kontrolle von Produktfälschungen wurde über die letzten Jahre immer effektiver, und es bleibt zu hoffen, dass die Registrierung des CE-Zeichens als Kollektivmarke zur Stärkung dieser Kontrollen beitragen wird.

Die Zukunft wird uns die Frage beantworten, ob die Kette bereits stark genug ist, um das System zu stützen und jedermann zu versichern, dass die Existenz eines CE-Zeichens auf einem Produkt ein gutes Zeichen ist.

Wir sollten aber auch fair sein. Die wirkliche Zahl unsicherer Produkte auf dem Markt, welche zudem auch noch ein CE-Zeichen tragen, ist extrem gering im Vergleich zu der gigantischen Anzahl aller auf dem Markt befindlichen Produkte. Ausnahmen sollten daher nicht zu einer generellen Regel werden. Also doch, dass CE-Zeichen ist wichtig für mich als Verbraucherin bzw. Verbraucher, weil es mir versichert, dass hinter ihm ein System steckt, welches das Ziel hat mich zu schützen, und es ist Aufgabe der Regierungen welche wir wählen, sicherzustellen, dass dieses System auch vollständig funktioniert.

STEPHEN RUSSELL

Generalsekretär von ANEC, Europäische Verbraucher-Vertretung in der Normung, Brüssel

Das CE-Zeichen – ist es für Verbraucherinnen und Verbraucher von Bedeutung? Die Sicht der Verbraucherschutzorganisationen

Was ist das CE-Zeichen? Man würde meinen, dass es nicht so schwierig sei, auf diese Frage eine Antwort zu finden. Dem ist aber nicht so. In Wirklichkeit ist es sehr viel einfacher, festzustellen, was das CE-Zeichen nicht ist:

- kein Zeichen welches Auskunft gibt über die Herkunft eines Produktes;
- kein Zeichen welches die Konformität mit europäischen technischen Standards feststellt;
- kein (Prüf)Zeichen welches durch eine europäische Zulassungsbehörde vergeben wird;
- kein Sicherheitszeichen;
- kein Zeichen welches dazu bestimmt ist, Verbraucherinnen und Verbraucher zu informieren.

Das CE-Zeichen wurde vielmehr geschaffen als sichtbarer Nachweis darüber, dass ein (bestimmtes) Produkt in den Geltungsbereich einer oder mehrere Richtlinien, geschaffen unter dem sogenannten „Neuen Konzept“ („New Approach“¹) von 1985, fällt und damit der entsprechenden europäischen Gesetzgebung entspricht und auf den europäischen Markt gebracht werden darf.

Obwohl eine geringe Anzahl von Produkten – wie z. B. Maschinen die ein spezielles Risiko darstellen oder bestimmte Geräte für den Gebrauch in Krankenhäusern – eine Konformität mit der europäischen Gesetzgebung erfordern (was festzustellen ist durch eine oder mehrere Zulassungsstellen [„benannte Stellen“]), so gibt es keine solche Erfordernis für annähernd alle Produkte welche auf dem europäischen Markt den Verbraucherinnen und Verbrauchern zum Kauf angeboten werden (sogenannte Konsumprodukte).



¹ Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung [Entschließung des Rates (85/C 136/01) – Amtsblatt C 136 vom 4. Juni 1985]

Folglich ist das CE-Zeichen für die Verbraucherinnen und Verbraucher oft nicht mehr als eine Erklärung des Herstellers, dass das Produkt mit der europäischen Gesetzgebung korrespondiert. Es wird somit zu einer Art Geleitbrief ohne Substanz.

Zum Beispiel hätten alle während des Sommers 2007 zurückgerufenen Spielzeuge ein CE-Zeichen tragen müssen, um auf den europäischen Markt zu gelangen. Aber trotz der Konformitätserklärung der Spielzeuge mit der Spielzeugrichtlinie wissen wir vom Eingeständnis der Hersteller, dass die Spielzeuge mit der betreffenden Spielzeugrichtlinie nicht konform waren. Trotz des CE-Zeichens waren sie illegal.

Mehr noch, entsprechend der (eigenen) Folgenabschätzung der Europäischen Kommission², welche noch vor der Annahme des „Neuen Rechtsrahmens“ (New Legislative Framework³) gemacht wurde, entsprachen 70% der elektrotechnischen Produkte, welche mit einem CE-Zeichen versehen waren und auf dem europäischen Markt zum Verkauf angeboten wurden, nicht der entsprechenden Gesetzgebung. Was Bauprodukte betraf, so waren dies immerhin 30%, und bei medizinischen Apparaten (inklusive jener für die direkte Nutzung durch Verbraucherinnen und Verbraucher) waren es bis zu 20%.

Aus diesem Grund war ANEC (European Association for the Coordination of Consumer Representation in Standardisation) enttäuscht, dass der „Neue Rechtsrahmen“ die Bedeutung des CE-Zeichens nicht verändert hat. Auch wurde das CE-Zeichen nicht in die technische Dokumentation (bzw. Anhang) zum Produkt verbannt, so wie von ANEC vorgeschlagen. Hätte sich der Gesetzgeber dem Vorschlag von ANEC angeschlossen, wäre die Konformitätserklärung sichtbar gewesen für die Inspektoren der Marktüberwachungsbehörden, aber sie wäre unsichtbar für Verbraucherinnen und Verbraucher und hätte durch diese daher auch nicht falsch interpretiert werden können.

Die Tatsache, dass es nicht geschafft wurde, entweder die Bedeutung des CE-Zeichens oder seine Prominenz auf dem jeweiligen Produkt zu ändern, ist um so bedauerlicher, als der „Neue Rechtsrahmen“ die Prinzipien des „Neuen Konzeptes“ so weit ausdehnt, dass sie ab dem 1. Januar 2010 als Schablone für jedwede zukünftige europäische Produktgesetzgebung dienen werden. Diese Ausdehnung bedeutet eine breitere Anwendung des CE-Zeichens.

² SEC(2007)173

³ Verordnung(en) (EG) Nr. 764/2008 & 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 (L 218/21 ; 13.08.2008) ; Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 (L 218/21 ; 13.08.2008)

Obwohl ANEC die im „Neuen Rechtsrahmen“ enthaltene Intention begrüßt, sowohl die Basis des CE-Zeichens (es zu einer Gemeinschaftsmarke der EU aufzuwerten) als auch die Regeln für seine Anwendung zu stärken, glauben wir andererseits nicht, dass diese Maßnahmen dazu angetan sind, zu verhindern, dass eine beträchtliche Anzahl von Produkten auch weiterhin auf den europäischen Markt gelangt, ohne dass sie mit der entsprechenden Gesetzgebung konform sind.

Ungeachtet des „Neuen Rechtsrahmens“ besteht das eigentliche Problem des Binnenmarktes, nämlich die Verhinderung des Absatzes illegaler Produkte, weiter. Das Problem besteht im Fehlen einer Marktüberwachung auf europäischer Ebene. Marktüberwachung ist gemäß dem Subsidiaritätsprinzip eine Angelegenheit der Mitgliedstaaten. Folglich ist es eine Aktivität welche von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich definiert und auch (finanziell und materiell) ausgestattet wird. Zum Beispiel war das Thema Produktsicherheit seit der Annahme des Rogers Review⁴ durch die britische Regierung im Jahre 2007 kein Thema mit Priorität für die zuständigen Behörden in Großbritannien.

Die EU Kommission wird hingegen hervorheben, dass der „Neue Rechtsrahmen“ zum ersten Mal das Thema Marktüberwachung in einem europäischen Gesetzestext anspricht. Das ist in der Tat zu begrüßen, doch die Notwendig-

⁴ Prioritising Areas for Local Authority Regulation – Peter Rogers – ISBN 0-7115-0479-2





keit adäquater Kontrollen im Binnenmarkt und an seinen Grenzen lässt Interpretationsspielraum für die Mitgliedstaaten. Außerdem stellt sich die Frage, ob man überhaupt darauf vertrauen kann, dass während eines Zeitraumes anhaltender wirtschaftlicher Rezession, überhaupt genügend Ressourcen für die Marktüberwachung durch die Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden? Marktüberwachungsmaßnahmen haben bisher noch keine Wahlen gewonnen, jedoch Maßnahmen welche mehr Beschäftigung versprochen, die Eindämmung der Inflation oder die Erhöhung des Niveaus hinsichtlich Bildung, Gesundheit oder Pensionen.

Natürlich sollten die Konformitätskontrollen eines Produktes nicht der alleinigen Verantwortung der staatlichen Behörden obliegen. Hersteller und Lieferanten sollten die Konformität während des gesamten Zyklus von der Herstellung bis hin zur Lieferung überprüfen, insbesondere angesichts eines solch globalisierten Marktplatzes, wo Rohmaterialien in einer Ecke der Welt gekauft werden, das Produkt in einer anderen Ecke produziert und dann wiederum woanders verkauft wird. Die Aktivitäten der öffentlichen Kontrollbehörden sollten ein gewisses Sicherheitsnetz produzieren, welches den europäischen Verbraucherinnen und Verbrauchern erlaubt, mit ruhigem Gewissen einzukaufen, ohne Angst haben zu müssen, illegale oder unsichere Produkte zu erstehen.

Daher fordert ANEC die EU-Kommission auf, einen umfassenden Rahmen von Forderungen für die Mitgliedstaaten zu definieren (nicht wie die Minimalforderungen enthalten im „Neuen Rechtsrahmen“), wie z. B. nationale

Vollzugsmaßnahmen zu definieren und zu gewährleisten, und gegebenenfalls Vertragsverletzungsverfahren gegen jene Mitgliedstaaten einzuleiten, welche diesen Forderungen nicht nachkommen bzw. zu wenig Ressourcen für deren Umsetzung zur Verfügung stellen. Weiterhin sollte es einheitliche Maßnahmen geben zur Einführung harter Strafsanktionen gegen jene Marktbeteiligten, welche wissend illegale oder unsichere Produkte auf dem Markt vertreiben. Schließlich bedarf es auch einer längerfristigen Lösung hinsichtlich der finanziellen Unterstützung (im Rahmen der Europäischen Strukturfonds) an jene Mitgliedstaaten, deren geographische oder wirtschaftliche Voraussetzungen sie in eine vergleichsweise schwächere Lage versetzen, gegen illegalen Handel oder den unrechtmäßigen Import vorzugehen. Dies betrifft vor allem Mitgliedstaaten mit Überseegehäfen wo täglich ca. 90% der in die EU eingeführten Waren ankommen.

Ungeachtet unserer Vorbehalte in Bezug auf das CE-Zeichen geht es uns dennoch um die fundamentale Sorge über das Fehlen eines effektiven Systems der Marktüberwachung auf europäischer Ebene, und genau dies hat uns veranlasst, die Einführung der dem Verbraucherschutz dienenden Sicherheitszeichen, wie sie in der Resolution des Europäischen Parlaments vom 26.9.2007 vorgeschlagen wird, abzulehnen. Jedwedes Zeichen welches auf der Konformität mit europäischen Standards basiert (technische Standards entwickelt und angenommen durch die European Standards Organisation [CEN], geschaffen durch die Richtlinie 98/34/EC⁵) wird nur glaubhaft sein, wenn gleichzeitig ein Sicherheitsnetz effektiver europäischer öffentlicher Umsetzung existiert.

Darüber hinaus zeigt eine Studie der EFTA⁶ und eine zu erwartende Studie von ANEC, dass Verbraucherinnen und Verbraucher keine speziellen Erwartungen hinsichtlich einer höheren Sicherheit durch spezielle Zeichen oder Siegel haben, denn sie gehen (fälschlich- oder richtigerweise) davon aus, dass Waren, welche sie auf dem europäischen Markt kaufen, sicher sind, und daher sehen sie keine Notwendigkeit einer Rückversicherung, welche ein weiteres Konformitätszeichen bieten würde. Allerdings sieht das Ergebnis schon anders aus wenn es sich um andere als Sicherheitsaspekte handelt – wie z. B. Umweltverträglichkeit oder Handhabbarkeit des Produktes – denn hier können Zeichen durchaus eine Rolle spielen hinsichtlich der Unterscheidbarkeit von Produkten oder der Erfüllung der Erwartungen von Verbraucherinnen und Verbrauchern (z. B. was den verminderten Energieverbrauch bestimmter Produkte betrifft).

⁵ CEN (www.cen.eu), CENELEC (www.cenelec.eu) und ETSI (www.etsi.org)

⁶ EFTA studie über „Certification and marks in Europe“, publiziert am 21. April 2008

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das „Neue Konzept“ viel getan hat für die Herstellung des Binnenmarktes für Waren und Produkte. Sollte dies angezweifelt werden, sollte man sich an die Unzulänglichkeiten des „Alten Konzept“ und das damit verbundene Vertrauen auf detaillierte technische Vorschriften erinnern. Ohne Zweifel wird die Erweiterung der Prinzipien des „Neuen Konzeptes“ durch den „Neuen Rechtsrahmen“ dazu führen, dass weitere Barrieren beim Handel fallen, sobald die Mitgliedstaaten die betreffenden Richtlinien umgesetzt und die dazugehörigen europäischen technischen Standards angewandt haben. Verbraucherinnen und Verbraucher dürfen davon ausgehen, dass sie von der Wirtschaftlichkeit der Massenproduktion sowie dem damit verbundenen gesteigerten Wettbewerb profitieren werden. Die Vorteile für einen verbesserten Verbraucherschutz werden aber weniger deutlich zu sehen sein, insbesondere angesichts des Fehlens eines effektiven Systems der europäischen Marktüberwachung.

Zweifellos widersprechen diese Vorbehalte klar der Idee der Förderung des CE-Zeichens als Sicherheitszeichen (wie durch die EU Kommission gegenüber der Gruppe der Hohen Normungsbeamten [Senior Officials Group on Standardisation & Conformity Assessment Policy] im Frühjahr 2007 vorgeschlagen, unmittelbar vor dem berüchtigten ‚Sommer der Rückrufe‘). Gewiss stellt das Arbeitspapier der EU-Kommission⁷ zur Machbarkeit eines Sicherheitszeichens (für Verbraucherinnen und Verbraucher), dass „wenn das dem CE-Zeichen zugrunde liegende System richtig funktioniert, dann ist das Produkt sicher und das Zeichen vertrauenswürdig“. Das Problem jedoch ist, dass das dem CE-Zeichen zugrunde liegende System nicht richtig funktioniert, und daher sind auch die Zeichen nicht vertrauenswürdig, und es gibt keine Garantie, dass die Produkte sicher sind. Das CE-Zeichen sollte daher ein Prüfzeichen zur Einhaltung der entsprechenden Gesetzgebung bleiben – basierend (in den meisten Fällen) auf der eigenen Erklärung des Lieferanten und gerichtet an die nationalen Marktüberwachungsbehörden.

Wenn ANEC das CE-Zeichen definieren müsste, so würde es lauten – Caveat Emptor („Der Käufer möge sich hüten!“).



Herausgegeben von der Delegation der LINKEN in
der Konföderalen Fraktion der Vereinten Europäischen Linken/
Nordische Grüne Linke (GUE/NGL)

Rue Wiertz 47 | B-1047 Brüssel | Belgien
www.dielinke-europa.eu | V.i.S.d.P. Dr. André Brie
Redaktionsschluss 31. März 2009

Bildnachweis: Titelbild panthermedia.net; S. 2, 9, 23, 48 panthermedia.net;
S. 21 istockphoto.com/Christoph Ermel; S. 5, 14/15, 16, 25, 33, 37, 38, 43, 44 picture-alliance/dpa;
S. 7, 10, 13 picture-alliance/ZB; S. 18 picture-alliance/dpa Themendie;
S. 28 picture-alliance/dpa/dpaweb
Satz und Druck: MediaService GmbH BärenDruck und Werbung | Auflage: 10.000

„Die in den jeweiligen Beiträgen wiedergegebenen Meinungen und Einschätzungen sind Ansichten der jeweiligen Autoren. Dass unterschiedliche Ansichten und Positionen zu komplizierten Fragestellungen kritisch und kontrovers diskutiert werden, sollte für eine pluralistische Linke außer Frage stehen.“

⁷ Commission Staff Working Document „Feasibility of a consumer safety mark and its possible relation to CE marking“ SEC(2008)3065 final



GUE/NGL

Vereinte Europäische Linke/Nordische Grüne Linke
Parlamentsfraktion EUROPÄISCHES PARLAMENT

www.dielinke-europa.eu

